

2744/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12.09.2001

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTeidIGUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schieder, Genossinnen und Genossen haben am 13. Juli 2001 unter der Nr. 2797/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einsatz von Abfangjägern" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt: Zunächst weise ich die Behauptung, die Notwendigkeit des Ankaufes von Luftraumüberwachungsflugzeugen wäre bisher nicht ausreichend begründet worden, entschieden zurück. Tatsächlich wurde diese Frage, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer Teilnahme Österreichs an einem künftigen Europäischen Sicherheitssystem, schon mehrfach ausführlich erläutert. Im Besonderen verweise ich auf meinen umfassenden Bericht in der Sitzung des Landesverteidigungsrates am 9. Juli 2001 zu diesem Thema.

Konkret wird die Luftraumüberwachung durch eine passive Komponente, das Luftraumüberwachungssystem "Goldhaube", und ein aktives Instrumentarium, das in einem abgestuften Verfahren - von einfachen Rückfragen über offizielle Noten etc. - letztlich bis zum Einsatz der Überwachungsflugzeuge reicht, sichergestellt. Die Wertigkeit dieser Komponenten ergibt sich durch ihr Zusammenwirken und die Glaubwürdigkeit des Gesamtsystems, die sehr entscheidend auch von der Überprüfbarkeit und Sanktionierbarkeit von Zwischenfällen durch den Einsatz von Luftraumüberwachungsflugzeugen abhängt.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Es wurden 1.125 Fälle von zunächst unbekanntem Luftfahrzeugen registriert.

Zu 2:

Auf Grund von erfolgreichen Rückfragen und Überprüfungen verbleiben 30 Fälle einfliegender Luftfahrzeuge, in denen Identifizierungsflüge von Draken durchgeführt wurden. Hinzu kommen weitere 37 derartige Einsätze mit Saab 105.

Zu 3:

Es wurden 20 Identifizierungen mit Draken (und 28 mit Saab 105) durchgeführt. In den übrigen 19 Fällen sind Rückfrageergebnisse erst nach dem Start eingetroffen, sodass der Flug in den meisten Fällen vorzeitig beendet werden konnte.

Zu 4:

Je nach den Umständen des Einzelfalles wurde das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kontaktiert, über Austro - Control eine Sachverhaltsdarstellung eingeholt, der zuständige Militärattaché kontaktiert oder das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten informiert.

Zu 5:

Es war bis dato in keinem Fall erforderlich, diese Maßnahme zu ergreifen.

Zu 6:

Nach der Flugbetriebsordnung für die Luftraumüberwachung, die im Einklang mit internationalen Regeln festgelegt wurde, gibt der Pilot des führenden Abfangflugzeuges (Rottenführer) Warnschüsse parallel zur Flugrichtung des zu kontrollierenden Flugzeuges ab, wenn ein nicht gemeldetes, ausländisches Militärluftfahrzeug eine Folge- oder Landeaufforderung nicht befolgt. Darüber hinaus ist mit Ausnahme von Notwehr oder Nothilfe bei bewaffnetem Angriff kein Einsatz der Bordwaffen freigegeben. Es versteht sich von selbst, dass diese Vorgangsweise in einem Krisen- oder Einsatzfall eine entsprechende Verschärfung erfährt.

Zu 7:

Prinzipiell besteht die Gefahr von Luftraumverletzungen, denen nicht nachgegangen wird, darin, dass die Glaubwürdigkeit der Sicherung des österreichischen Staatsgebietes verloren geht. Da Österreich diesbezüglich bis dato glaubwürdige Anstrengungen unternommen hat, konnten Schäden bzw. Nachteile im Sinne der Fragestellung vermieden werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Sicherungseinsatz des österreichischen Bundesheeres im Jahre 1991, bei der nur durch das unverzügliche Einschreiten von Abfangjägern weitere Luftraumverletzungen vermieden werden konnten.

Zu 8:

Diese Frage kann in der gewünschten Differenzierung nicht beantwortet werden, weil die jährlichen Kosten für den Einsatz des Draken nicht gesondert erfasst werden, sondern in einer Vielzahl von Voranschlagposten des VA - Ansatzes 1/40108, welche alle Luftfahrzeuge betreffen, enthalten sind.

Zu 9:

Hiezu hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aus völkerrechtlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben: „Die Frage der Souveränität eines Landes ist völkerrechtlich von jener der Stärke seiner Streitkräfte unabhängig. Der Umstand, dass Irland über keine Luftraumüberwachungsflugzeuge verfügt, ist daher für die Frage seiner Souveränität nicht relevant, und es ist wie Österreich ein souveräner Staat. Dessen geopolitische Lage ist allerdings mit jener Österreichs nicht vergleichbar.“ Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei Irland bekanntlich um eine Insel im Atlantik handelt, wäre Österreich in geopolitischer wie völkerrechtlicher Hinsicht außer mit der Schweiz mit Schweden und Finnland zu vergleichen, wobei aber diese Staaten über ein weit höheres Potenzial an Jagdflugzeugen (134, 120 bzw. 64 Stück) verfügen.

Zu 10:

Es handelte sich um Luftfahrzeuge aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, der Republik Jugoslawien, der Russischen Föderation, der Türkei, Saudi Arabien, der Slowakei, Spanien, Ungarn und den USA.

Zu 11:

Im Westen und im Südosten des Bundesgebietes.